

Haftung gerichtliche oder notarielle Beurkundung, so muß diese Form beobachtet werden. Den Annahmewillen kann der Beschenkte ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen geben. In dem üblichen Dank wird stets eine Bekundung des Annahmewillens zu erblicken sein.

Lehnt der Beschenkte die Annahme ab und ist die Zuwendung bereits erfolgt, so kann der Schenker sie nach den Bestimmungen über eine ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangen.

Der Schenker haftet dem Beschenkten gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hat jemand zum Beispiel eine Sache verschenkt, die er gutgläubig für sein Eigentum hält, und stellt sich später heraus, daß derjenige, von dem er sie selbst erworben hat, sie gefunden oder gestohlen hatte, so kann der Verlierer oder Bestohlene ihre Herausgabe von dem Beschenkten verlangen, ohne daß dieser auf Grund des Schenkungsvertrages Ersatz dafür vom Schenker verlangen kann. Einen solchen Anspruch würde der Beschenkte nur dann haben, wenn der Schenker bei der Schenkung gewußt oder ohne weiteres hätte erkennen müssen, daß die Sache gestohlen oder gefunden war und er daher dem Beschenkten kein Eigentum daran übertragen könne.

Verschweigt der Schenker dem Beschenkten arglistig einen Mangel im Recht oder einen Fehler der geschenkten Sache, so ist er dem Beschenkten zum Schadenersatz verpflichtet. Ein solcher Fall würde zum Beispiel dann gegeben sein, wenn jemand einem anderen ein Nahrungs- oder Genußmittel schenkt,

das seinem äußeren Anschein nach einwandfrei erscheint, und dabei arglistig verschweigt, daß es der menschlichen Gesundheit schädliche Bestandteile enthält. Im übrigen ist die Mängelhaftung des Schenkers gegenüber derjenigen des Verkäufers eine wesentlich beschränktere, wie dies schon in dem Rechtspruchworte zum Ausdruck kommt: „Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul.“

Nicht auf Grund des Schenkungsvertrages, wohl aber aus unerlaubter Handlung haftet jemand, der zum Beispiel einem Kinde ohne Vorwissen der Eltern oder des Vormundes ein gefährliches Spielzeug „schenkt“, für den Schaden, den das Kind damit sich oder andern zufügt, wenn er den Eintritt desselben bei der erforderlichen Überlegung voraussehen konnte. Ein Schenkungsvertrag liegt ja dann, mangels einer rechtswirksamen Annahmeerklärung, überhaupt nicht vor. Haben dagegen die Eltern, soweit ihnen die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt, oder der Vormund von der Schenkung Kenntnis erhalten und ihren Annahmewillen zu erkennen gegeben, so entfällt auch in diesem Falle die Haftung des Schenkers, da ihnen nunmehr die Pflicht obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß das Kind mit dem Geschenk keinen Schaden anrichtet.

Diese Ausführungen über den Rechtscharakter der Schenkung mögen genügen. Auf die steuerrechtliche Seite einzugehen, würde im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen. Es mag dies deshalb einer späteren Gelegenheit vorbehalten bleiben.